

STATUTEN

Zürich, 8. Juli 2003 / rev. 29. Oktober 2008

Postadresse

c/o SWILD
Wuhrstrasse 12, 8003 Zürich
www.kktzh.ch, info@kktzh.ch

044 450 68 07

Zürich, November 2015

Statuten Verein "Koordination Kantonaler Tierschutz Zürich" (KKT)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Koordination Kantonaler Tierschutz Zürich" (KKT Zürich) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein versteht sich als Dachverband. Er bezweckt die koordinierte Vertretung tierschützerischer Anliegen im Kanton Zürich.

3. Tätigkeit

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a. Koordination tierschützerischer Anliegen aller Art im Kanton Zürich;
- b. Koordination der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit;
- c. Koordination tierschutzrelevanter politischer Vorstösse;
- d. Nominierung des Rechtsanwalts für Strafsachen im Tierschutz des Kantons Zürich (Tieranwalt);
- e. Aufbau, Nominierung, Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung der Tierschutz-Delegierten in der Tierversuchs- und Tierschutzkommission des Kantons Zürich.

4. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. dem Anfangsvermögen;
- b. den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c. Zuwendungen jeder Art;
- d. Vermögenserträgen.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die sich statutarisch und tatsächlich tierschützerischen Anliegen widmen. Auch natürliche Personen können ausnahmsweise Vereinsmitglieder werden, solange sie der kantonal-zürcherischen Tierschutzkommission oder Tierversuchskommission angehören ("Kommissionsmitglieder") oder als amtierender Tieranwalt (siehe Art. 3. d und 12. d). Auch besteht die Möglichkeit der Aufnahme von Sonder-Mitgliedern,

die sich in besonderer Weise am Aufbau und an der Durchsetzung des zürcherischen Tierschutzrechts verdient gemacht haben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

6. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

- a. für juristische Personen mit bis zu 100 Mitgliedern: Fr. 500.--;
- b. für juristische Personen ab 101 Mitgliedern: Fr. 500.-- zuzüglich Fr. 1.-- pro Mitglied (bis maximal Fr. 5'000.-- pro juristische Person); für Stiftungen: Fr. 5'000.--.
- c. Die natürlichen Personen im Sinne von Kommissions- und Sondermitgliedern sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Bei Austritt eines Mitglieds vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags; noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind trotz des Austritts zu entrichten.

8. Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds, das den Interessen des Vereines zuwiderhandelt, entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf die Generalversammlung endgültig entscheidet. Bei Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

10. Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die ordentliche Generalversammlung;
- b. Ausserordentliche Generalversammlungen;

- c. Der Vorstand, aus dessen Mitgliedern das 3köpfige Co-Präsidium gewählt wird (siehe Art. 11 und Art. 14);
- d. die Revisionsstelle.

11. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich spätestens bis Ende November des laufenden Jahres durch schriftliche Einladung mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern oder vom Co-Präsidium jederzeit mit den gleichen Fristen und Bedingungen wie die ordentliche Generalversammlung einberufen werden. Mitgliederanträge an die Generalversammlungen müssen dem Co-Präsidium rechtzeitig vorliegen, so dass sie in der Traktandenliste erfasst werden können. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Co-Präsidiums.

12. Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren mit gestaffelter Amtszeit je eines Drittels des Vorstandes;
- b. Wahl des dreiköpfigen Co-Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren mit gestaffelter Amtszeit je eines Mitglieds des Co-Präsidiums;
- c. Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von drei Jahren; Nominierung des Rechtsanwalts für Strafsachen im Tierschutz des Kantons Zürich (Tieranwalt) auf dessen Amtsdauer;
- d. Nominierung der Tierschutz-Delegierten in der Tierversuchs- und Tierschutz-Kommission des Kantons Zürich auf deren Amtsdauer;
- e. Abnahme des Jahresberichts;
- f. Abnahme der Jahresrechnung;
- g. Abnahme des Budgets;
- h. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, die Fr. 10'000.-- pro Einzelfall übersteigen;
- i. Statutenänderungen
- j. Auflösung des Vereins.

Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder, des Co-Präsidiums und der Revisionsstelle sowie die Wieder-Nominierung des Tieranwaltes und der Tierschutz-Delegierten in den kantonalen Behörden sind möglich.

13. Beschlussfassung der Generalversammlung

Jedes natürliche Vereinsmitglied (Art. 5) hat eine Stimme, jede juristische Person als Vereinsmitglied zwei Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr sowohl der anwesenden natürlichen als auch der anwesenden juristischen Vereinsmitglieder.

14. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (natürliche Personen), die mehrheitlich Delegierte von juristischen Personen sein müssen. Mit Ausnahme des Co-Präsidiums (Art. 12b) konstituiert sich der Vorstand selber.

15. Aufgaben und damit verbundene Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Er führt die Geschäfte des Vereines und kann sie einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss;
- b. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen mit Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Co-Präsidiums.

16. Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind nur zulässig, falls sie einstimmig zustande gekommen sind.

17. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, zur Revisionsstelle, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag.

18. Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung übertragen werden.

19. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung vom 8. Juli 2003 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, den 8. Juli .2003

sig. die Gründungsmitglieder:

Rico Hauser

Andrea Mehr Pletscher

Heidi Asani

Susie Scherer

Dr. Franz P. Gruber

Dr. Antoine F. Goetschel

Elisabeth Lubicz, i.V. B. Trachsel

Irène Hagmann

Susi Goll

Claudia Mertens

Revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 2008.